

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.305 vom 24. November 2020**

AG Verwaltungsgericht, 2020-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2020.305](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2020.305)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.305 du 24 novembre 2020

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2020.305 del 24 novembre 2020

## **Regeste**

Berichtigung Trägt ein Steuerkommissär im Prüfungsblatt als Firmensitz zutreffend eine Aargauer Gemeinde ein, überträgt diese Information aber nicht bzw. unzutreffend in das System und schaltet die Steuerkommission die Veranlagung auf dieser falschen Grundlage frei, kann die Veranlagungsverfügung berichtigt werden.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Im Veranlagungsverfahren trägt grundsätzlich die Veranlagungsbehörde die Beweislast für steuerbegründende und erhöhende, die steuerpflichtige Person jene für die steueraufhebenden und mindernenden Tatsachen (BGE144 II 427 S.433, Erw.2.3.2 mit Hinweisen). Die vorgenommene Berichtigung führte zu einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens der Beschwerdegegner. Es ist daher grundsätzlich Sache der Steuerkommission D. bzw. – im vorliegenden Beschwerdeverfahren – des Beschwerdeführers (KStA), rechts genügend darzutun, dass Umstände vorliegen, die eine Berichtigung rechtfertigen.

### **E. 4.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass bei der Ermittlung der Steuerfaktoren im Prüfungsblatt "Selbständigerwerbende" korrekterweise E. als Firmensitz des Einzelunternehmens des Beschwerdegegners eingetragen wurde. Visiert wurde das Formular am 18. Februar 2016 und damit nachweislich zu einem Zeitpunkt, in welchem sich die Veranlagung der Beschwerdegegner erst im Vorbereitungsstadium befinden konnte (Eröffnung der ersten Veranlagungsverfügung am 14. Juni 2016). Auch im vorinstanzlichen Entscheid wird sodann nicht in Abrede gestellt, dass es vorliegend bei der Übertragung der Informationen zur selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdegegners in das Steuersystem zu einer Unstimmigkeit kam indem, entgegen der Feststellungen auf dem Prüfungsblatt, fälschlicherweise am (ganzjährigen) Firmensitz im Kanton G. festgehalten wurde. Vor diesem Hintergrund greift die Ansicht der Vorinstanz, die Freischaltung durch die Delegationsmitglieder sei als Willensäußerung zu qualifizieren, womit die Berichtigung der freigeschalteten Veranlagung ausser Betracht falle, zu kurz.

### **E. 4.2**

Denn, wie gesehen, ist das Veranlagungsverfahren als Massengeschäft anfällig für Flüchtigkeitsfehler und führen gerade zunehm

end automatisierte Abläufe – vorliegend insbesondere die Freischaltung der Veranlagung durch die Delegationsmitglieder – dazu, dass Schreibversehen bzw. Übertragungsfehler

schnell übersehen werden, sich über das Verfahren hinweg weiterziehen und selbst nach der Veranlagungsöffnung unbemerkt bleiben. Insofern ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass dem Prozess der Freischaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der grossen Anzahl an zu bewältigenden Fällen, keine über die formelle Freigabe hinausgehende Bedeutung zugemessen werden kann. Demgegenüber fand die Willensbildung bereits bzw. nur im Zeitpunkt des Ausfüllens des Prüfungsblattes durch den kantonalen Steuerkommissär statt. Wurde daran anschliessend fälschlicherweise vergessen, den – im Vergleich zur vorgehenden Steuerperiode – veränderten Firmensitz (E. anstatt F.) auch im computerbasierten Steuersystem einzutragen, ist dies auf ein Versehen in der "Handarbeit" und damit auf einen Erklärungsirrtum zurückzuführen. Am gebildeten und im Prüfungsblatt korrekt eingetragenen Willen (Firmensitz befindet sich seit Mitte Juni 2014 nicht mehr F. sondern in E.) vermochte die Freischaltung indes nichts mehr zu ändern. Diese Schlussfolgerung entspricht denn auch der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche bei einer ungewollten Nichtübertragung von Einkünften aus Liegenschaftshandel durch die Veranlagungsbehörde von einem "klassischen Übertragungsfehler" ausging und diesen als berichtigungsfähiges Versehen bei der "Handarbeit" qualifizierte (Urteil des Bundesgerichts 2C\_596/2012 vom 19. März 2013, Erw.5.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_331/2019 vom 7. April 2020, Erw.4.2, wo im Falle von unter einem Code erfassten und unter einem anderen Code irrtümlich wieder abgezogenen Baurechtszinsen von einer manuellen Fehlmanipulation und damit einem der Berichtigung zugänglichen Übertragungsfehler ausgegangen wurde). Schliesslich wird dieses Ergebnis auch dem Anliegen gerecht, der ungleichen Risikoverteilung zwischen den Veranlagungsbehörden und den Steuerpflichtigen insofern Rechnung zu tragen, als dass der Begriff der Kanzleifehler eher weit und nicht mehr bloss von einer ablaufsbezogenen Betrachtung geleitet ausgelegt wird (vgl. Erw.II/2.3.3 hiavor).

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, die Verfügung vom 14. Juni 2016 sei nicht berichtigungsfähig. Vielmehr ist der unterbliebene Übertrag des neuen Firmensitzes vom Prüfungsblatt in das Computersystem als Kanzleifehler im Sinne von §205 StG i.V.m. §69 StGV zu qualifizieren. Daher war es auch zulässig, dass die Steuerkommission D. die ursprüngliche Veranlagungsverfügung berichtigte und – in teilweiser Gutheissung der Einsprache – die Verfügung vom 15. Oktober 2019 erliess, in welcher auch berücksichtigt wurde, dass der Kanton G. das Einkommen des Beschwerdegegners pro rata temporis (Wechsel Firmensitz per Juni 2014; vgl. §58 Abs.3 StG) ebenfalls besteuerte. 16 Vermögensverwaltungskosten Liegen konkrete Angaben über die von einer Bank für ihre Dienstleistungen überwälzten Kosten vor und lässt sich aufgrund dieser Informationen im Einzelfall annäherungsweise ermitteln, welche davon als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten zu qualifizieren sind, bleibt für die Anwendung der pauschalen 3%o Regel kein Raum. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 15. Dezember 2020, in Sachen KStA gegen A., B., und Gemeinderat C. (WBE.2020.359). Aus den Erwägungen 2. 2.1. Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (§39 Abs.1 StG). Nicht